

## **Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen**

Vom 14. Dezember 1965

Zuletzt geändert durch Erste ÄndVO vom 17. 12. 1994 (BGBl. I S. 3845)  
(BGBl. I S. 2093)

### **§ 1 [Träger des Entschädigungsfonds]**

Die Stellung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 und 13 Abs. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 213) wird dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“ in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) mit seiner Zustimmung zugewiesen.

### **§ 2 [Satzung; Satzungsänderung]**

1Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Justiz. 2Die Satzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

### **§ 3 [Aufsicht]**

1Die Verkehrsofferhilfe untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz. 2Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß die Verkehrsofferhilfe ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

### **§ 4 [Eintrittspflicht]**

Die Eintrittspflicht der Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung besteht nur, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

### **§ 5 [Schiedsstelle]**

Bei der Verkehrsofferhilfe besteht eine Schiedsstelle, die in Streitfällen zwischen dem Geschädigten und der Verkehrsofferhilfe auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen Einigungsvorschlag zu machen hat.

### **§ 6 [Zusammensetzung der Schiedsstelle]**

1Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. 2Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verkehrsofferhilfe bestellt. 3Sie sollen in Verkehrshaftpflichtsachen erfahren sein. 4Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen; sie werden von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bereich die Verkehrsofferhilfe ihren Sitz hat, benannt und sind an Weisungen nicht gebunden. 5Von den beiden weiteren Mitgliedern der Schiedsstelle wird ein Mitglied und sein Stellvertreter von einem Verband der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen benannt; das andere Mitglied und seinen Stellvertreter benennt eine Stelle, die sich mit den Belangen der Geschädigten und Versicherungsnehmer befaßt. 6Die Stellen, denen das Benennungsrecht nach Satz 5 zusteht, werden in der Satzung der Verkehrsofferhilfe bestimmt.

### **§ 7 [Anrufung der Schiedsstelle]**

1Ist dem Geschädigten ein abschließender schriftlicher Bescheid der Verkehrsofferhilfe über die Regelung des Schadenfalles zugegangen oder ist der angemeldete Schadenfall von der Verkehrsofferhilfe nicht in einer dem Schadenfall angemessenen Frist bearbeitet worden, so kann der Geschädigte die Schiedsstelle anrufen. 2Er soll hierbei die Gründe für die Anrufung der Schiedsstelle darlegen und die Höhe seiner Forderung angeben.

### **§ 8 [Schiedsverfahren]**

1Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist schriftlich. 2Die Schiedsstelle hat vor der Erteilung eines Bescheids den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 3Der abschließende Bescheid der Schiedsstelle ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich zu übermitteln. 4Kosten werden von der Schiedsstelle nicht erhoben. 5Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung der Verkehrsofferhilfe ergibt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 9 [Klage]**

Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, oder wenn seit der Anrufung der Schiedsrichter mehr als drei Monate verstrichen sind.

### **§ 9a [Anwendbarkeit anderer Vorschriften]**

Die §§ 5 bis 9 finden auf die Regulierung von Ansprüchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes keine Anwendung.

### **§ 10 [Eintrittspflicht in Sonderfällen]**

Die Verkehrsofopferhilfe hat im Rahmen des § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes auch für Schäden einzutreten, die unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs des Pflichtversicherungsgesetzes entstehen, a) wenn in dem Staat, in dem sich der Unfall zugetragen hat, eine Stelle besteht, die Angehörigen dieses Staates in Fällen dieser Art Ersatz leistet, und b) wenn und soweit deutsche Ersatzberechtigte von der Ersatzleistung durch diese Stelle ausgeschlossen sind.

### **§ 11 [Leistungen an ausländische Staatsangehörige]**

1Die Verkehrsofopferhilfe erbringt Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit. 2Dies gilt nicht, soweit völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.

### **§ 12 [Inkrafttreten]**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.